

24/SN- 82/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

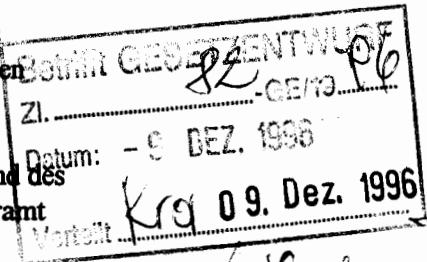
GZ.: VD - 22.00-138/92-11

Graz, am 28.November 1996

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997); Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
 Tel.: 0316/877/2671
 Fax: 0316/877/4395
 DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
 Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion)
6. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
7. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Waltraud Klasnic eh.

F.d.R.d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8010 Graz, Rechtsabteilung 4

Rechtsabteilung 4

8010 Graz, Stempfergasse 7

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Marie-Luise Stangl

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Telefon DW (0316) 877 /3109

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 3189

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort das Geschäftszichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 28. November 1996

GZ.: VD - 22.00-138/92-11

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997);
Stellungnahme.

Bezug 32.830/80-III/A/2/96

Zu dem mit do.Schreiben vom 26.September 1996, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997), darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

A. Allgemeines:

Die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Umsetzung der im Koalitionsübereinkommen angekündigten Maßnahmen zur Modernisierung des Wirtschaftsrechts und Vereinfachung der Betriebsanlagenverfahren ist zu begrüßen.

Aus der Sicht der Vollziehung erscheint der Entwurf aber nicht geeignet, die Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten. Nach ho.Auffassung ist eine Überarbeitung einer Reihe von Bestimmungen des Entwurfes unverzichtbar.

Es wird nicht verkannt, daß der Entwurf auch wesentliche Erleichterungen für die Vollziehung bewirken soll. Zahlreiche Neuregelungen würden aber andererseits einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen, der vielfach in keinem vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Erfolg für die Anlagenbetreiber oder für die Parteien des Verfahrens steht. Dies betrifft vor allem die §§ 79, 79a, 83, 356b und 356d des Entwurfs. Näheres dazu wird im Zusammenhang mit den betreffenden Bestimmungen ausgeführt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

I. Zu Art.I (Änderung der Gewerbeordnung):

1. Zur Z.4:

§ 77 Abs.5 verlangt als Voraussetzung für die Genehmigung von Einkaufszentren, daß ein bestimmtes, nach den „hiefür maßgebenden Rechtsvorschriften geschaffenes Verkehrskonzept besteht“. Es ist völlig unklar, nach welchen Rechtsvorschriften ein solches Konzept zu „schaffen“ und welche inhaltlichen Anforderungen an ein solches Verkehrskonzept zu stellen sind, insbesondere wie weit es ausgereift sein muß. Es erscheint fraglich, daß unter Zugrundelegung der geplanten Bestimmung Einkaufzentren künftig überhaupt noch genehmigt werden können.

2. Zur Z.5:

Die vorgeschlagene Fassung des § 78 Abs.1 wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch klargestellt werden, ob unter der „zur Entscheidung berufenen Behörde“ die Behörde erster Instanz oder die Berufungsbehörde gemeint ist.

3. Zu den Z.6 und 8:

§ 79 Abs.1 erscheint in sich widersprüchlich, weil einerseits die Einleitung dieses Verfahrens Gefährdungen von Nachbarinteressen voraussetzt, andererseits aber Vorschreibungen der Behörde, daß die Auflagen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eingehalten werden müssen, nur dann zulässig ist, wenn Nachbarinteressen nicht gefährdet werden.

Abzulehnen ist ferner die aus dieser Bestimmung resultierende Verpflichtung der Behörde, die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Auflagenvorschreibungen prüfen zu müssen.

Besondere Belastungen, und zwar nicht nur für die Behörde, sondern auch für die Anlagenbetreiber, wird aber die Neuregelung des § 79a mit sich bringen. Der Umstand, daß ein Verfahren zur Vorschreibung von Auflagen nach rechtskräftiger Genehmigung der Anlage nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Antrag der Nachbarn durchzuführen sein wird, läßt einen massenhaften Anstieg derartiger Verfahren befürchten.

Im Abs.2 müßte es außerdem statt „Sonderabfälle“ richtig „gefährliche Abfälle“ heißen.

4. Zur Z.7:

Die geplante Regelung erscheint systematisch nicht geglückt. Es sollten alle Ausnahmebestimmungen entweder von § 81 Abs.2 erfaßt sein oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Materie geregelt werden.

5. Zur Z.9:

Der vorgeschlagene § 79c dient der Klarstellung der bisherigen Rechtslage. Aus diesem Grund sowie aus Erfahrungen der Praxis ist die Möglichkeit der Aufhebung von Bescheidauflagen auf Antrag einer Partei sehr zu begrüßen.

6. Zur Z.11:

Diese Bestimmung ist eine wünschenswerte und sinnvolle Akkordierung mit den freiwillig vorgenommenen Prüfmaßnahmen zur Vermeidung von Bürokratismen.

Sie stellt auch ein sinnvolles und wünschenswertes Anreizsystem für die freiwillige Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung nach der sogenannten „EMAS“-Verordnung dar.

7. Zur Z.12:

Die vorgeschlagene Fassung des § 83 läßt eine massive Mehrbelastung der Verwaltung befürchten. Jedem Feststellungsbescheid müßte ein Ermittlungsverfahren vorangehen, in dessen Rahmen zumindest ein Ortsaugenschein unter Beiziehung eines oder mehrerer Sachverständiger erforderlich wäre.

Klarzustellen wäre ferner, wie vorzugehen ist, wenn der Anlageninhaber seine Anlage faktisch aufläßt, aber keine entsprechende Anzeige erstattet.

Aus der geplanten Regelung geht überdies nicht hervor, ob die Behörde die notwendigen Vorkehrungen bescheidmäßig vorschreiben kann. Eine solche Möglichkeit wäre jedoch wünschenswert und sollte daher ausdrücklich vorgesehen werden.

8. Zur Z.14:

Die vorgeschlagene lit.b wird ausdrücklich begrüßt, weil die Kundmachungsmodalitäten bedeutend vereinfacht werden.

Bei der lit.c stellt sich die Frage, ob der Antrag durch die Gewerbebehörde zurückzuweisen ist, wenn die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht vorgelegt wird.

Die Bestimmung der Z.3 erscheint unklar formuliert. Eine Klärung wäre dringend anzustreben.

9. **Zur Z.16:**

Die Sinnhaftigkeit von Verfahrenskonzentrationen soll nicht geleugnet werden. Problematisch wird die Angelegenheit aber dann, wenn der Kreis der Parteien und die von der Behörde wahrzunehmenden Schutzinteressen - wie dies beispielsweise im Gewerberecht einerseits und im Wasserrecht andererseits der Fall ist - ganz verschieden sind. Vor allem bei einer größeren Anzahl von Beteiligten erscheint in solchen Fällen eine zwingende Verfahrenskonzentration nicht besonders zweckmäßig, nicht zuletzt, weil der „Beschleunigungseffekt“ fraglich ist.

Insbesondere wird sich vor allem bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes die Frage aufdrängen, welche Typen von Anlagen im Gewerbeverfahren mitzugehmigen wären (etwa betriebliche Abwasserreinigungsanlagen, Wasserentnahmen für betriebliche Zwecke u.ä.). Die generelle Verweisung auf das Wasserrecht erscheint daher zu weit gefaßt, weil alle Wasserrechtsverfahren, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage stehen, von der Gewerbebehörde durchgeführt werden müßten.

Auf jeden Fall wäre sicherzustellen, daß nach wie vor Verfahrensdelegationen zulässig sein müssen. Die Bestimmung des § 334 Z.7 der Gewerbeordnung hat sich in der Praxis vor allem bei der Genehmigung von „Großanlagen“ durch den Landeshauptmann bestens bewährt und darf durch den vorliegenden Entwurf nicht inhaltsleer werden.

Kurios erscheint schließlich die Bestimmung des § 356b Abs.2, demzufolge das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG mit den landesrechtlichen Genehmigungsverfahren koordiniert werden soll. Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG können bekanntlich keine Außenwirkungen entfalten und sind daher keine taugliche Grundlage für die Vollziehung. Die betreffende Bestimmung kann daher wohl nur als eine Absichtserklärung des Bundes verstanden werden, wofür die Gewerbeordnung allerdings keinen passenden Rahmen bildet.

§ 356c wird die Erwartungen, die man in diese Bestimmung im Hinblick auf die Vereinfachung des Verfahrens setzt, nicht erfüllen können. Abgesehen davon, daß es in der Praxis schwierig sein wird, den Ersteinwender festzustellen, drängt sich die Frage auf, wie bei Einwendungen unterschiedlichen Inhalts vorzugehen sein wird. Vor allem aber sind keine Rechtsfolgen für den

Fall vorgesehen, wenn dem Auftrag der Behörde vom Ersteinwender nicht Folge geleistet wird. Diese Bestimmung wird sich daher jedenfalls in der vorgeschlagenen Fassung als völlig unbrauchbar erweisen.

Der vorgeschlagene § 356d erscheint im Hinblick auf die bestehenden Regelungen des AVG und der GewO als vollkommen überflüssig. Diese Bestimmung würde einen erheblichen Mehraufwand und Mehrkosten durch die Zustellungen mit sich bringen und wird daher entschieden abgelehnt.

Betreffend den vorgeschlagenen § 356e wäre eine Klarstellung in der Hinsicht wünschenswert, daß auch die Änderung der Gesamtanlage genehmigungspflichtig ist.

10. **Zur Z.17:**

Vorweg ist zu bemerken, daß Beeinträchtigungen der nach § 74 zu schützenden Interessen in keinem Zusammenhang mit einer Betriebsgröße stehen. Vielmehr zeigt sich in der Praxis, daß speziell bei kleineren Anlagen größere Probleme mit Nachbarn auftreten. Weiters hat die Praxis gezeigt, daß eine Beurteilung einer Betriebsanlage bloß anhand der Projektunterlagen in den meisten Fällen nicht möglich ist, da einerseits die Projektunterlagen nicht ausreichend detailliert erstellt werden und darüber hinaus die örtlichen Verhältnisse nur auf Grund einer Augenscheinsverhandlung festgestellt werden können. Es werden daher auch bei sogenannten § 359b-Verfahren ständig Augenscheinsverhandlungen durchgeführt. Wenngleich Nachbarn in einem derartigen Verfahren keine Parteistellung haben, hat die Behörde von Amts wegen die Schutzinteressen zu wahren. Das heißt aber, daß die Behörde einem derartigen Verfahren alle in Frage kommenden Sachverständigen beizuziehen hätte, um die Gefahr eines Amtshaftungsverfahrens zu verringern.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen der §§ 359b bis 359e durch eine reine Anzeigepflicht für bestimmte Anlagen zu ersetzen (ohne nachgängige Bescheiderlassung!). In diesem Zusammenhang wäre die Erstellung einer vernünftigen Anlagenliste, die eine taxative Aufzählung der lediglich anzeigepflichtigen Betriebe enthält, erforderlich. Diese taxative Liste sollte analog den Anmeldegewerben gestaltet werden. Im Anzeigeverfahren müßte die Rechtsvermutung gelten, daß die Anlage so errichtet und betrieben wird, wie dies der Behörde angezeigt wurde. Die „Selbstprüfung“, wie im § 82b Gewerbeordnung, soll verpflichtend sein, eventuell wären kürzere Fristen zu erwägen. Falls eine anzeigepflichtige Anlage durch eine Änderung aus der Anlagenliste herausfällt, wäre eine Änderungsgenehmigung durchzuführen. Für den Fall, daß die Schutzinteressen des § 74 Abs.2 nicht mehr gewahrt sind, wäre mittels Untersagung des Betriebes oder mit § 79 als Sanktion vorzugehen.

Eine wesentliche Vereinfachung würde die Einführung einer vollkommenen Genehmigungsfreiheit für Anlagen bis zu einer bestimmten Größe (analog zu den elektrischen Anlagen in Haushalten), bedeuten, die von einem Befugten zu errichten sind.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Neuformulierung des § 1 Z.29 der Verordnung BGBI.Nr.850/1994 i.d.F BGBI.Nr.772/1995 vorgeschlagen: „Fernwärmeleitungen ab einem Nenndurchmesser größer als 500 mm und einer Betriebstemperatur von mehr als 130° Celsius.“

Alle übrigen Fernwärmeleitungen sollten vom Geltungsbereich des Betriebsanlagenrechtes jedenfalls ausgenommen werden, da die Schutzinteressen des § 74 der Gewerbeordnung 1994 ausreichend gewahrt erscheinen. (Niedriger Betriebsdruck, ca. 95 % unterirdisch verlegte Leitungen, Stahlmantelrohre. Keine Verwendung von Hydrazin: daher keine Grundwasserverschmutzung. Leckwarnsystem. Bei Errichtung und Betrieb der Anlagen werden grundsätzlich der Stadt der Technik und die einschlägigen technischen Regelwerke beachtet.)

II. Zu Art.III (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes):

Zu den Z.1 bis 3:

Die vorgesehenen Bestimmungen sollten neu formuliert werden. Bei der Einbeziehung in die Gewerbeordnung wäre auf den Hauptzweck der Betriebsanlage abzustellen. Es sollten nur jene Anlagen gemeint sein, die sich in gewerblichen Betriebsanlagen befinden. Offen bleibt auch die Frage, ob die Betriebsanlagen nur eigenen Abfall oder auch fremden Abfall verwenden dürfen. Es wäre also abzuklären, ob ein Zukauf möglich ist und wenn ja, zu wieviel Prozent.

III. Ergänzende Anregungen zur Novellierung der Gewerbeordnung:

1. Es wird auch angeregt, die EU-rechtswidrige Definition des Störfalles in § 82a Abs 3 GewO zu sanieren. Diese Definition sollte an die Definition in der „Seveso“ Richtlinie angeglichen werden. Diese Definition wird in der „Seveso 2“-Richtlinie folgenden Wortlaut haben:

„Ein schwerer Unfall (in Österreich: ein „Störfall“) ist ein Ereignis - zB eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größerer Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (in Österreich: in einer gefahrgeneigten Anlage) ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.“

2. Durch die AVG-Novelle 1995 (§ 52 AVG) wurde die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger unter bestimmten Voraussetzungen generell möglich, jedoch ist diese Möglichkeit bis 30.Juni 1998 befristet.

Da in vielen Fällen durch die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann, wird vorgeschlagen, unter dem Thema „Liberalisierung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes“ auch die Befristung des § 52 AVG aufzuheben.

IV. Zum Fragenkatalog zur automationsunterstützten Führung von gewerblichen Betriebsanlagen:

1. Genehmigte Betriebsanlagen werden derzeit händisch in Karteiform und zusätzlich in Aktenform geführt. Weiters ist vorgesehen, daß im Land Steiermark ein gewerblicher Anlagenkataster geführt wird, der ADV-mäßig bereits verwirklicht ist; an der Umsetzung bzw. Eingabe und Erfassung der genehmigten Betriebsanlagen wird derzeit gearbeitet.
2. Wie bereits unter Z.1 ausgeführt, ist die Errichtung eines elektronischen Betriebsanlagenkatasters ADV-mäßig bereits verwirklicht. Zusätzlich zum elektronischen Betriebsanlagenkataster wird im Land Steiermark ein Betriebsemissionenanlagenkataster (BEANKA) geführt, in dem im wesentlichen sämtliche genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen aufgenommen werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen. An der Nacherfassung wird derzeit noch gearbeitet, eine Aktualisierung erfolgt permanent.
3. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind mit der Führung des elektronischen Anlagenkatasters betraut - siehe Beilage; es ist auch Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörden, den BEANKA permanent zu aktualisieren.

Kennzahlen:

1. Gemeindekennzahl
2. KG-Kennzahl
3. Behördentabelle
4. ÖSTAT bzw. ÖNACE
4. Über den Umfang der bestehenden, genehmigten Betriebsanlagen bzw. die Anzahl der Auflassung in den letzten 5 Jahren sind keine aktuellen Daten verfügbar; die Beantwortung dieser Frage bedarf umfangreicher Erhebungen.

5. Die Beantwortung dieser Frage bedarf umfangreicher Erhebungen, da aktuelle Daten nicht verfügbar sind.

6. In Schriftform

7. Nein

8. Siehe Z.7; sollte eine zentrale, bundesweite Führung vorgesehen werden, so wären folgende Datengruppen zentral zu führen:

Bescheid
Funktionsträger

9. Siehe Z.7; keine.

10. Sollte die bundesweite zentrale Führung von genehmigten Betriebsanlagen eingeführt werden, so sollte der Datentransfer ans Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten via Filetransfer erfolgen.

11. Siehe 10.

12. Eine Nach- bzw. Rückerfassung erfolgt lediglich im Rahmen des BEANKA; die Aufnahme in den elektronischen Betriebsanlagenkataster erfolgt grundsätzlich laufend, d.h. nach aktuellem Anfall; es ist jedoch den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden unbenommen, auch eine Nach- bzw. Rückerfassung durchzuführen, wobei dies jedoch im Hinblick auf die angespannte personelle Situation nur schwer möglich ist.

13. Im Rahmen der periodischen Überprüfung.

14. An der Realisierung wird im Land Steiermark bereits gearbeitet.

15. Dipl.-Ing. Kurt Tschinder, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesamtsdirektion - EDV-Bereich, Allgemeine Verwaltung, Burgring 4/I, 8010 Graz, Tel.: 0316/877/4050, FAX 0316/877/4930,

Mag. Eva Schermann, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 4, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz, Tel.: 0316/877/4072, FAX 0316/877/3189.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



Landeshauptmann Waltraud Klasnic